



Bestätigung

Das Kraftfahrt-Bundesamt bescheinigt hiermit, dass das Unternehmen

Trautwein GmbH & Co. SECURITY PRINTING

Am Trimbuschhof 8
44628 Herne

(Geltungsbereich und Kooperationspartner siehe Anhang, bestehend aus 1 Blatt)

Sicherheits- und Qualitätssicherungsmaßnahmen

in Übereinstimmung mit Anlage 6 zu § 13 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
für Zulassungsbescheinigungen Teil I und entsprechend Anlage 14 zu § 42 FZV für
Fahrzeugscheine für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen

eingeführt hat und anwendet.

Registrier-Nr.: D-0009-00-9

Bericht Nr.: D-0009-00-9-B

Gültig bis: 31.10.2027

Datum: 27.10.2025

Unterschrift: Im Auftrag

Ronald Kautz



Reg.-Nr.	Unternehmen (Anschrift)	Geltungsbereich (Autorisierung)
D-0009-00	Trautwein GmbH & Co. Am Trimbuschhof 8 44628 Herne	Autorisiert zum Vertrieb von Fahrzeugscheinen (Zulassungsbescheinigungen Teil I und Kurzzeitkennzeichen) Autorisiert zur Bestellung von Vordrucken für Fahrzeugscheine (Zulassungsbescheinigungen Teil I und Kurzzeitkennzeichen) bei der Bundesdruckerei GmbH Autorisiert zum Empfang, zur Bearbeitung und zur Auslieferung von Vordrucken für Fahrzeugscheine der Bundesdruckerei GmbH

Reg.-Nr.	Kooperationspartner (Anschrift)	Geltungsbereich der Kooperation (Autorisierung)
D-0003-00	Borgard Verlag GmbH Eckenhagener Straße 34 51580 Reichshof	Autorisiert zum Vertrieb von Fahrzeugscheinen (Zulassungsbescheinigungen Teil I und Kurzzeitkennzeichen) Autorisiert zur Bestellung von Vordrucken für Fahrzeugscheine (Zulassungsbescheinigungen Teil I und Kurzzeitkennzeichen) bei der Bundesdruckerei GmbH Autorisiert zum Empfang, zur Bearbeitung und zur Auslieferung von Vordrucken für Fahrzeugscheine der Bundesdruckerei GmbH
(Ende der Auflistung)		

Diese Bestätigung ist, soweit zutreffend, nur in Verbindung mit dem oben genannten Kooperationsverhältnis gültig.

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) bestätigt hiermit, dass das in der Bestätigung benannte Unternehmen die Forderungen der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) erfüllt, die zur Erlangung einer Autorisierung durch das KBA erforderlich sind.